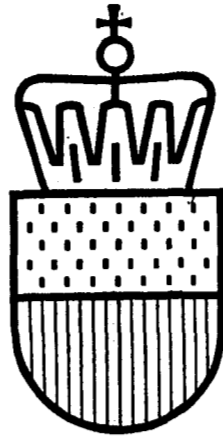


Liechtensteiner Volksblatt

Bezugspreise: Inland und Schweiz jährlich Fr. 18.—, halbjährlich Fr. 9.50, vierteljährlich Fr. 4.80. Ausland jährlich Fr. 36.—, halbjährlich Fr. 18.—.
Bestellungen nehmen entgegen: Die Postämter und die Verwaltung des «Liechtensteiner Volksblatt» in Vaduz, Altenbachstrasse, Tel. (075) 2 21 43, Postcheckkonto IX 2988 St. Gallen. Redaktion: Vaduz, Commerzhaus, Telefon (075) 2 13 94. Druck: Buchdruckerei Gutenberg, Schaan, Liechtenstein



Amtliches Publikationsorgan

des Fürstentums Liechtenstein

Anzeigenpreise: Die einspaltige Millimeter-Zeile: Anzeigen Reklame
 Inland 10 Rp. 25 Rp.
 Angrenzendes Rheintal, Sargans bis Sennwald 12 Rp. 27 Rp.
 Schweiz 13 Rp. 29 Rp.
 Uebrigtes Ausland 15 Rp. 33 Rp.
Anzeigenannahme: Für das Inland, Verwaltung in Vaduz, Telefon 2 21 43
 Für das Rheintal, die Schweiz und das übrige Ausland «ASSA» Schweizer Annoncen AG, St. Gallen, Telefon (071) 22 26 26 und übrige Zweiggeschäfte.

AZ Vaduz, Samstag, 14. März 1964

Erscheint Dienstag, Mittwoch, Donnerstag, Samstag

98. Jahrgang — Nr. 41

Einjährige Atempause im Bauwesen

Eine Betrachtung zu der Regierungsverordnung vom 28. Februar 1964 über die konjunkturpolitischen Massnahmen auf dem Gebiete der Bauwirtschaft in Liechtenstein

Es geht vor allem um die Erhaltung der Kaufkraft des Schweizer Frankens, um die Währungsstabilität der Eidgenossenschaft. Dazu beitragen soll auch eine Verordnung des Schweizer Bundesrates über Massnahmen der Konjunkturdämpfung auf dem Sektor der Bauwirtschaft, die eines der sichtbarsten Symptome für die vorwärtsstürmende Prosperität der wirtschaftlichen Entwicklung der letzten Jahre wurde. - Die Massnahme des Schweizer Bundesrates gelten für das gesamte Gebiet der Eidgenossenschaft, einschliesslich die kleineren, wirtschaftlich (vergleichsweise zu anderen) eher zurückgebliebenen Kantone. - Unser Land gehört zum schweizerischen Wirtschaftsgebiet. Auch Liechtenstein zahlt in Schweizer Franken und arbeitet mit Schweizer Geld. Liechtenstein ist mitverantwortlich für die Erhaltung der Kaufkraft der Schweizer Währung. Dank unserer Zollverträge mit der Schweiz verfügen wir über eine der stabilsten Zahlungsmittel in der Welt. Es lag deshalb nahe, die Dämpfungsmassnahmen der Schweiz, die ja rein wirtschaftlicher Natur sind, auch auf unser Staatsgebiet auszudehnen. Die wesentlichen, schweizerischen Vorschriften wurden deshalb von

der F. Regierung in einer eigenen, liechtensteinischen Verordnung erlassen. Deren Kontrolle untersteht ebenfalls ausschliesslich liechtensteinischen Organen.

Die Verordnung ist in zwei grundlegende Richtlinien aufgeteilt. Einmal legt sie jene Bauprojekte fest, deren Ausführung für die Dauer eines Jahres untersagt ist. Im weiteren umschreibt sie jene Bauvorhaben, die ab sofort bewilligungspflichtig werden. Ausgenommen von der Bewilligungspflicht sind alle Unterhaltsarbeiten an schon bestehenden Bauten sowie die Erschliessungsarbeiten der Gemeinden für den allgemeinen Wohnungsbau, und der allgemeine Wohnungsbau an sich. Ebenfalls befreit von der Bewilligungspflicht sind Bauten der Krankenpflege, der Trinkwasserversorgung und des Gewässerschutzes, landwirtschaftliche Bauten sowie Bauprojekte die weniger als 150.000 Franken kosten.

Für die Dauer eines Jahres (ab 3. März 1964) dürfen keine neuen Kinos, Saalbauten, Dancings und andere Vergnügungsorte gebaut werden. Unter das gleiche Bauverbot fallen auch Museen, Ausstellungshallen und Kongresshäuser, Sportanlagen sowie öffentliche und private Verwaltungsgebäude. Ausserdem dürfen keine Tankstellen und Kabinen- oder Sesselbahnen errichtet werden. Einfamilienhäuser die mehr als 250.000 Franken kosten und Ferienhäuser

deren umbauter Raum 700 Kubikmeter überschreitet fallen ebenfalls unter ein einjähriges Bauverbot.

Nach Ablauf dieser Zeit, also ab 3. März 1965 muss für diese Bauten eine entsprechende Bewilligung eingeholt werden. Zuständig für die Durchführung der Regierungsverordnung ist das Amt für Industrie und Gewerbe (Dr. Benno Beck). Die vorgenannten Bauprojekte, die nicht unter die Bewilligungspflicht fallen, sind beim Amt für Industrie und Gewerbe anzumelden.

Während der nächsten zwei Jahre (Vorläufig festgesetzte Dauer der Verordnung) ist es untersagt, bestehende Wohn- und Geschäftshäuser abbrechen zu lassen. Dieses Verbot entfällt nur dann, wenn der Abbruch aus gesundheits- oder sicherheitspolizeilichen Gründen bewilligt oder verfügt wird, oder aber, wenn sich ein Abbruch für die Erstellung eines bewilligten Bauprojektes als notwendig erweist.

Wie wird der Plafond errechnet?

Nach dem einjährigen Baustopp für die oben erwähnten Bauvorhaben, werden nach dem 3. März 1965 wieder Baubewilligungen erteilt. Diese Bewilligungen dürfen aber eine zu errechnende Gesamtsumme für das Gebiet unseres Landes nicht überschreiten.

Als Basis gelten die Jahre von 1960-1963. Man errechnet jeweils die Summe, die pro Jahr für Bauarbeiten (auch für solche die nicht bewilligungspflichtig waren) in Liechtenstein ausgegeben wurde. Die drei Jahrestotalen werden durch drei dividiert. Die daraus resultierende Summe gilt dann als Plafond für das «Baujahr 1965» in Liechtenstein.

Als nächsten Schritt gilt es nun die entsprechenden Unterlagen aller Bauarbeiten, die in

den letzten drei Jahren ausgeführt wurden, herbeizuschaffen und zu registrieren.

Massgeblich für die zu erhaltende Bewilligung sind später bei öffentlichen Bauten das öffentliche Interesse und die Dringlichkeit ihrer Ausführung. Bekanntlich sind in verschiedenen Gemeinden des Landes (z. B. Vaduz: Post- und Bankgebäude, Eschen: Gemeindehaus) Projekte vorhanden, mit denen spätestens im Jahre 1965 begonnen werden soll. In allen bekannten Fällen dürften die Voraussetzungen für eine Baubewilligung von vorneherein gegeben sein, umso mehr als man bei uns gerade in dieser Hinsicht selten besonders grosszügig vorgegangen ist. Die geplanten öffentlichen Gebäude entsprechen allesamt einer dringenden Notwendigkeit.

Inwieweit industrielle und gewerbliche Bauten bewilligt werden geht aus dem Art. 5 bb) hervor, wo es u. a. heisst, dass die Bedeutung der Bauprojekte für die Entwicklung der Unternehmen im Rahmen der gesamtwirtschaftlichen Bestimmungen gegeben sein müssen und auf die Lage des Arbeitsmarktes abgestimmt sein sollen. Dabei ist den Bedürfnissen der Forschung und technischen Entwicklung sowie der Rationalisierung angemessene Rechnung zu tragen.

Die vorgenannten Massnahmen haben aber ihrerseits keinen Einfluss auf das Hypothekendarlehenswesen

Die Verordnung richtet sich insofern gegen eine Aufblähung der Konjunktur, als es der überhitzten Bautätigkeit im allgemeinen entgegenwirken will. Die Hypothekendarlehen der Banken und eventuelle, bereits zugesagte Kredite werden davon nicht beeinflusst.

Was die Ermittlung des Plafonds anbelangt, so hat das Amt für Industrie und Gewerbe in den letzten Tagen bereits verschiedene Rundschreiben an die mit dem Bauwesen beschäftigten Leute verschickt. In vorgedruckten Formularen sollen die geplanten Bauvorhaben (auch die nicht bewilligungspflichtigen) eingetragen und registriert werden. Wie die meisten

Tribüne
DER FREIEN MEINUNG

Olympisches Preisjassen

Der Einsender des Olympia-Schnaps-Beitrages scheint sich ein X für ein U vorzumachen. Hätte er am Fernsehschirm (oder anlässlich seines persönlichen Aufenthaltes in Innsbruck) besser aufgepasst, so wäre ihm sicher aufgefallen, dass sich die Olympia-Schnaps-Verkäuferinnen auch in den Rängen der Mitglieder des Internationalen Olympischen Komitees herumgetrieben haben, und dies trotz des Bundesgesetzes vom 5. April 1962 zum Schutze der olympischen Bezeichnungen, welches die Verwendung derselben zu geschäftlichen Zwecken verbietet. Hatte der liechtensteinische Gesetzgeber vielleicht schon eine Verordnung, wenn er nur sportlichen Veranstaltungen und Festen die Bezeichnung als «olympisch» untersagt? Sicher ist der Einsender nur deswegen gegen die Bezeichnung eines Preisjassens als «olympisch», weil beide - das Preisjassen und die Olympischen Spiele - sehr viel gemeinsam haben: es geht bei beiden um das Geld. Y.

Anmerkung der Redaktion

Wir geben dieser Einsendung gerne Raum, glauben aber bemerken zu dürfen, dass auch sie etwas an der Sache vorbeisieht.
 Das Gesetz vom 9. Januar 1964 betrifft die Olympischen Zeichen (Olympische Flagge und Olympische Ringe); die Verwendung dieser Zeichen ist nur der Fürstlichen Regierung und dem olympischen Komitee für das Fürstentum Liechtenstein erlaubt. Dasselbe gilt für die Bezeichnung von sportlichen Veranstaltungen und Festen als Olympisch.
 Unsinnig und unmöglich wäre es aber, die Begriffe oder Worte «Olympia» und «olympisch» ausser dem Bereich des Sportes schützen zu wollen, sonst müsste z. B. jeder Opel «Olympia» von Staates wegen beschlagnahmt werden.

amtlichen Verordnungen kommt auch jene über die konjunkturpolitischen Massnahmen beim Bauwesen nicht ohne «Papierkrieg» aus. Im Gegensatz zum Baugewerbe kann sich jetzt wenigstens die Papierindustrie nicht über Dämpfungsmassnahmen beklagen. (wbw)

Das griechische Volk nahm Abschied von König Paul

S. D. Fürst Franz Josef II an den erhebenden Beisetzungsfeierlichkeiten in Athen

Die griechische Hauptstadt nahm am Donnerstag vormittag von König Paul Abschied. Hunderttausende von Menschen warteten zum Teil schon seit den ersten Morgenstunden bei der Kathedrale, wo gegen zehn Uhr König Konstantin, Königin Friederike, die Mitglieder der königlichen Familie und weitere Würdenträger eintrafen. Nach einem Kanonenschuss senkte sich große Stille über die Stadt: für fünf Minuten wurde der ganze Verkehr zum Zeichen der Trauer eingestellt.

Der Trauergottesdienst wurde vom Primas von Griechenland, Erzbischof Chrysostomos, zelebriert. Nach Gebeten für die Seelenruhe des dahingegangenen Königs verabschiedete sich die Trauergemeinde mit einem Kuß auf den Sarg des Verstorbenen vom dahingegangenen griechischen Herrscher.

Nach Beendigung des Trauergottesdienstes trugen acht Evzonen, Angehörige der griechischen Elitetruppen in ihren charakteristischen malerischen Uniformen, den Sarg auf die Geschützlafette. Der Trauerzug setzte sich wie folgt zusammen: an der Spitze marschierten Pfadfinder und Schüler der Militärschulen, dann folgten die Regimentsfähnen, die mit Trauerflor behangen waren, ihnen schlossen sich die Vertreter der Kirche, Hunderte von Diakonen und Priestern, an. Ein Archimandrit trug die wunderartige Ikone der Heiligen Jungfrau von Tinos.

Der Sarg des Monarchen wurde von einer Kompanie von Marinefüsilieren und einer Kompanie Evzonen eskortiert. Er war mit der königlichen Standarte zugedeckt, auf welcher Krone, Säbel und Marschallstab ruhten. Unmittelbar hinter dem Sarg folgten die persönlichen Bediensteten des Königs u. sein Schimmel. Angeführt von König Konstantin und Königinmutter Friederike schlossen sich die Angehörigen des Königs an: Prinzessin Irene, Prinz Peter, Prinzessin Sophie, Prinz Michael und Prinz Don Juan Carlos. Anschließend marschierten die Staatschefs und Vertreter von Königen und Prinzen, vorab König Baudouin von Belgien, die Könige von Dänemark, Schweden und Norwegen, Königin Juliana der Niederlande, der Präsident der Bundesrepublik, Lübke, und Erzbischof Makarios von Zypern. In der zweiten Gruppe, die vom Fürsten von Monaco angeführt wurde, bemerkte man die Exkönige von Italien, Rumänien und Bulgarien, den Herzog

von Edinburgh, den früheren Präsidenten Truman, Fürst Franz Josef von Liechtenstein und viele Vertreter europäischer und außereuropäischer Regierungen.

Bei einer Straßengabelung hielt der Trauerzug an: die Lafette mit dem Sarg wurde an ein Armeefahrzeug angehängt und die königliche Familie mit den obersten Würdenträgern nahmen in Wagen Platz. Der Zug fuhr unverzüglich nach Tatoi weiter, an die Begräbnisstätte der griechischen Könige. König Paul hatte selbst die Stelle neben dem Grab seines Bruders Georg II. bezeichnet, an welcher er begraben werden wollte, und bereits seit Jahren an jedem Geburtstag einen weißen Stein dorthin getragen. Der griechische Ministerpräsident Papandreu legte im Namen ganz Griechenlands einen Lorbeerkranz auf das Grab König Pauls.

Liechtenstein und die Benediktiner-Abtei Ottoheuren

von Hanns König, Bregenz

Ihrer geschichtlichen Beziehungen zu den verschiedenen Gebieten des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation wird die Reichsabtei Ottoheuren anlässlich der heurigen 1200-Jahrfeier gedenken. Solche Beziehungen bestehen zu Salzburg durch die Begründung der dortigen Benediktiner-Universität im Jahre 1623, solche bestehen zu Tirol, wo schon im 11. Jahrhundert Besitz erworben und 1144 das Kloster Marienberg oberhalb von Mals im Vintschgau als Tochterabtei errichtet wurde, sie bestehen vor allem zu Feldkirch, wo das Reichsstift Ottoheuren nach dem Dreissigjährigen Krieg eine Zufluchtstätte suchte.
 Mit dem Ansässigwerden in Feldkirch begann



Unser Funkbild aus Athen: der neue Hellenenkönig Konstantin kniet während der Trauerfeier in der Kathedrale zu Athen am Sarg seines Vaters nieder.